



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Juli 1994

Nummer 45

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale	
15. 6. 1994	Bek. – Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Modernisierung von Wohnraum (ModR 1990) vom 10. 10. 1989 i.d.F. vom 10. 3. 1994	738
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 32 v. 28. 6. 1994	760

II.**Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-
Westfalen - Anstalt der Westdeutschen
Landesbank Girozentrale****Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Modernisierung von Wohnraum (ModR 1990)
vom 10. 10. 1989 i. d. F. vom 10. 3. 1994****Vordrucke**

Bek. d. Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-
Westfalen - Anstalt der Westdeutschen Landesbank Giro-
zentrale Nr. 1/94 v. 15. 6. 1994

Gemäß Nr. 10 der o. a. Richtlinien werden hiermit die
vom Ministerium für Bauen und Wohnen genehmigten
Vordrucke

- Mod 1 - Antrag
- Mod 2 - Bewilligungsbescheid
- Mod 3 - Kostennachweis
- Mod 4 - Bestätigung/Änderungsbescheid

bekanntgemacht.

Alle bisher in diesem Zusammenhang bekanntgemach-
ten Vordrucke für die Abwicklung der Förderprogramme
„Modernisierung“ werden aufgehoben.

MODERNISIERUNG Antrag — Mod 1 —

Mod 1

Bitte beachten Sie vor dem Ausfüllen dieses Antrages die Erläuterungen zur Antragstellung der Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

An

Bewilligungsbehörde

Eingangsstempel — Gemeindeverwaltung

Eingangsstempel — Bewilligungsbehörde

Datum der Antragstellung

AZ der Bewilligungsbehörde

Antragstellerin / Antragsteller

A

Für das nebenstehend bezeichnete Förderungsobjekt werden beantragt:

Darlehn zur Deckung der Kosten der Modernisierung _____ DM

Bürgschaft der Wohnungsbauförderungsanstalt für ein Darlehn zur Deckung der Kosten der Modernisierung _____ DM

Betr.: Förderungsobjekt

Kostenzuschüsse für städtebauliche Ergänzungsmaßnahmen werden/wurden beantragt ja nein

B 1.

Angaben zum Förderungsobjekt		vor	nach
		Modernisierung	
Anzahl der Gebäude: _____			
Anzahl sämtlicher Wohnungen:			
davon zur Förderung vorgesehen:			
Gesamtwohnfläche aller Wohnungen:	qm		
davon zur Förderung vorgesehen:	qm		
Anzahl sämtlicher Wohnheimplätze:			
davon zur Förderung vorgesehen:			
Gesamtwohnfläche aller Wohnheimplätze	qm		
davon zur Förderung vorgesehen:	qm		
— falls Gewereteil vorhanden —			
Umbauter Raum aller Gebäude insgesamt:		cbm	
Umbauter Raum des Gewereteils:		cbm	

*) Sofern vollständig neue Wohnungen geschaffen werden, die gefördert werden sollen, wird ein weiterer Antrag erforderlich; nähere Auskünfte und den Antragsvordruck erhalten Sie bei Ihrer Bewilligungsbehörde.

B 2.

Grundbuchangaben

Das Förderungsobjekt ist eingetragen
 im Grundbuch Erbbaugrundbuch
 des Amtsgerichtes _____
 für _____ Gemarkung _____
 Blatt _____
 Flur _____ Flurstück _____
 Flur _____ Flurstück _____
 Flur _____ Flurstück _____
 Flur _____ Flurstück _____
 ggf.: Die Restlaufzeit des Erbbaurechts beträgt _____ Jahre

B 3.

Für die in diesem Antrag genannten baulichen Maßnahmen wurden und werden

keine sonstigen Mittel aus öffentlichen Haushalten (Subventionen)

noch folgende Mittel aus öffentlichen Haushalten (Subventionen)

beantragt.

Für die in diesem Antrag genannten Wohnungen / Heimplätze sind bereits am _____

von _____

Aktenzeichen _____

Subventionen zur Förderung

der Modernisierung bzw. energiesparender Maßnahmen

von Schallschutzmaßnahmen

des Erwerbs vorhandenen Wohneigentums bzw. des Ausbaus und der Erweiterung

bewilligt worden.

Für die Durchführung der geplanten baulichen Maßnahmen wird ein Zeitraum von _____ Monaten benötigt.

Ich bin zum Vorsteuerabzug

nicht berechtigt.

berechtigt und habe dies bei der Aufstellung der Kosten berücksichtigt (Preise ohne Umsatzsteuer).

C 1.

Aufstellung der Kosten (volle DM)

Maßgebliche Kosten für die Ermittlung des Förderungsbetrages

	Geplante Arbeiten	Kosten lt. Voranschlag — DM —	Anteilige Kosten für städtebauliche Ergänzungs- maßnahmen — DM —	Anteilige Kosten der zu fördernden Wohnungen — DM —	davon		Verbleibende Kosten der Modernisierung (bereinigt) — DM —
					allgemeine Instandsetzungs- kosten — DM —	durch Modernisierung verursachte Instand- setzungskosten — DM —	
1	Maurer- und Betonarbeiten	2	3	4	5	6	7
2	Putzarbeiten und Trockenbau						
3	Estricharbeiten						
4	Bodenbelagarbeiten						
5	Fliesenarbeiten						
6	Wärmedämmungsarbeiten (ohne Fenster)						
7	Fensterarbeiten						
8	Dachecker- und Klempnerarbeiten						
9	Zimmererarbeiten						
10	Schreinerarbeiten						
11	Malerarbeiten						
12	Heizungsinstallation						
13	Sanitärinstallation						
14	Elektroinstallation						
15	Schlosserarbeiten						
16	Sonstiges:						
17	Außenanlagen						
18	Baunebenkosten						
19	Summen						

C 2.

Ermittlung der förderungsfähigen Modernisierungskosten und des Modernisierungsdarlehns		— DM —
Summe der verbleibenden Kosten der Modernisierung (Abschnitt C 1, Spalte 7)		
zuzüglich Summe der durch die Modernisierung verursachten Instandsetzungskosten (Abschnitt C 1, Spalte 6)	+	
zuzüglich förderungsfähige Instandsetzungskosten (nur soweit ihre Vornahme unvermeidbar bzw. nicht zumutbar war) 30 %/60 % von _____ DM = _____ DM <small>(Summe von Abschn. C 1, Sp. 6 + 7)</small>		
höchstens jedoch Summe der tatsächlich anfallenden allgemeinen Instandsetzungskosten (Abschnitt C 1, Spalte 5)	+	
Gesamtbetrag		
Förderungsfähig sind höchstens <input type="checkbox"/> 1.200 DM/qm/Wohnfläche nach Modernisierung, <input type="checkbox"/> 1.500 DM/qm/Wohnfläche nach Modernisierung bei Wohngebäuden, die vor 1948 errichtet wurden, sofern sich die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet, die Mietpreis- und Belegungsbindungen für einen Zeitraum von 15 Jahren ab Fertigstellung der Modernisierung einzuhalten, jedoch nicht mehr als der vorstehend ermittelte Gesamtbetrag (_____ DM x _____ qm = _____ DM) <small>(1.200 DM oder 1.500 DM) (Abschnitt B 1)</small>		
Anzusetzen ist der geringere Betrag, die sog. förderungsfähigen Kosten		— DM —
Modernisierungsdarlehn = 50 % der förderungsfähigen Kosten		
mindestens erreicht werden müssen förderungsfähige Kosten in Höhe von 250,— DM/qm Wohnfläche (nach Modernisierung) (250,— DM x _____ qm = _____ DM). Erreichen die förderungsfähigen Kosten diesen Betrag nicht, ist eine Förderung ausgeschlossen.		

D

Finanzierungsplan		
Die Gesamtkosten (Summe der Vorschläge Abschnitt C 1, Spalte 2) werden wie folgt finanziert:		DM
1. Darlehn		
1.1	Zi. %/Ti. %/Auszahlung %	
1.2	Zi. %/Ti. %/Auszahlung %	
1.3	Zi. %/Ti. %/Auszahlung %	
1.4	Modernisierungsdarlehn der Wfa Verwaltungskostenbeitrag 0,5 % lfd. Tilgung 4 %, Auszahlung 99,6 %	7
2. Zuschüsse		
2.1	Kostenzuschuß für städtebauliche Ergänzungsmaßnahmen	7
2.2		
3. Eigenleistung		
3.1	Bargeld/Guthaben	8
3.2	Selbsthilfefarbeiten	8
3.3	Sachleistungen	8
Finanzierungsmittel insgesamt		

G

Unterschriften

Der Antrag muß von sämtlichen Grundstückseigentümern bzw. sonstigen Verfügungsberechtigten unterschrieben werden.
Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit aller Angaben/Erklärungen dieses Antrages bestätigt und ausdrücklich die auf Blatt 1 zu „Antragsteller“ ausgewiesene Person/Anschrift als Zustelladresse für Briefwechsel einschl. Bescheiderteilung bestimmt.

1

Name, Vorname Geb. Datum Beruf
PLZ, Ort, Straße, Nr.
Meine bisherigen Verbindlichkeiten bei der Wfa (Darlehnsrestbetrag) übersteigen zusammen mit dem mit diesem Antrag beantragten Darlehn — nicht — den Betrag von 100.000 DM.
Unterschrift

2

Name, Vorname Geb. Datum Beruf
PLZ, Ort, Straße, Nr.
Meine bisherigen Verbindlichkeiten bei der Wfa (Darlehnsrestbetrag) übersteigen zusammen mit dem mit diesem Antrag beantragten Darlehn — nicht — den Betrag von 100.000 DM.
Unterschrift

3

Name, Vorname Geb. Datum Beruf
PLZ, Ort, Straße, Nr.
Meine bisherigen Verbindlichkeiten bei der Wfa (Darlehnsrestbetrag) übersteigen zusammen mit dem mit diesem Antrag beantragten Darlehn — nicht — den Betrag von 100.000 DM.
Unterschrift

4

Name, Vorname Geb. Datum Beruf
PLZ, Ort, Straße, Nr.
Meine bisherigen Verbindlichkeiten bei der Wfa (Darlehnsrestbetrag) übersteigen zusammen mit dem mit diesem Antrag beantragten Darlehn — nicht — den Betrag von 100.000 DM.
Unterschrift

Falls der Platz an dieser Stelle nicht für alle Grundstückseigentümer/Verfügungsberechtigten ausreicht, benutzen Sie bitte zur Fortsetzung eine Kopie dieses Blattes.

Vordruck Mod 1

Blatt 5

E

Hinweise und Erklärungen

1. Antragstellung und Bewilligung erfolgen auf der Grundlage folgender Rechts- und Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung
 - Wohnungsbauförderungsgesetz (WBFG)
 - Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Modernisierung von Wohnraum (ModR 1990)
 - Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungswesens (BürgR 1991)
2. Die Mittel sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches und der §§ 3 bis 5 des Subventionsgesetzes vom 29. 7. 1976 (BGBl. I S. 2034) sowie des Landessubventionsgesetzes vom 24. 3. 1977 (GV NW, S. 136/ISGV, NW 73). Subventionserheblich im Sinne dieser Vorschriften sind alle Angaben dieses Antrages, die sonstigen beigefügten oder noch auf Anforderung beizubringenden Unterlagen, des Kostennachweises und der diesem beigefügten Belege und der noch abzuschließenden Verträge, soweit von Ihnen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme, das Belassen oder die Rückforderung der Subventionen bzw. Subventionsvorteile abhängig sind.
3. Grundlage für die Erhebung der in diesem Antrag geforderten Angaben (Daten) sind die §§ 33 und 37 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) i.V.m. § 12 des Datenschutzgesetzes NW (DSG NW) sowie § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NW (VwVfG NW). Danach sollen die Beteiligten an einem Verwaltungsverfahren, also auch der Antragsteller und vom ihm Beauftragte, bei der Ermittlung des Sachverhaltes mitwirken, insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben. Eine Bearbeitung des Antrages ist nur möglich, wenn dieser vollständig ausgefüllt ist.
4. Ich verpflichte mich, der Bewilligungsbehörde und der Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen (Wfa) zur Prüfung der Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit auf Verlangen Nachweise über meine Einkommens- und Vermögensverhältnisse vorzulegen. Darüber hinaus gestatte ich, daß die in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskunfterte bei Kreditinstituten, Wirtschaftsauskunfteien, anderen Bewilligungsbehörden sowie meinem Steuerberater/Wirtschaftsprüfer o. ä. eingeholt werden.
5. In die Auskunftserhebung durch diese Stellen willige ich ein.
Mir ist bekannt, daß bei einer Einschränkung, Ablehnung oder Rücknahme der Zustimmung zur Auskunftserhebung sowie bei nicht fristgerechter Vorlage der erforderlichen Unterlagen die Gewährung der beantragten Mittel gefährdet sein kann.
Ich erkläre, daß
 - mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides Lieferungs- oder Leistungsverträge zu werden,
 - die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) nach bestem Wissen wahrheitsgemäß und vollständig sind.
6. Ich verpflichte mich:
 - *gilt nur bei preisgebundenen Wohnungen* — in der Wirtschaftlichkeitsberechnung zur Ermittlung der Durchschnittsmiete oder des Mietzuschlages nach § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 NIMV 1970 auf den Ansatz von Zinssatz gemäß § 22 II. BV zu verzichten;
 - *gilt nur für Wohngebäude, die vor 1946 errichtet wurden und bei denen die förderungsstängigen Kosten die Mietpreis- und Belegungsbindung nach den Nrn. 6.2.1 und 6.3 ModR 1990 für einen Zeitraum von 15 Jahren ab Fertigstellung der Modernisierung einzuhalten.*

F

Anlagen

- Diesem Antrag, der in zweifacher Ausfertigung vorgelegt wird, sind beigefügt:
1. Gebäude-Wohnungslisten — zweifach — (für jedes Gebäude ist ein separater Vordruck zu verwenden),
 2. prüfbare Kostenvorschläge von Fachbetrieblen/Architekten und Planungsunterlagen mit Beschreibung der auszuführenden Arbeiten,
 3. Katasterunterlagen: Auszug aus dem Liegenschaftsbuch und Abzeichnung der Flurkarte,
 4. — *nur sofern allgemein Instandsetzungen mitgefördert werden sollen* — Begründung und Nachweis, daß Instandsetzungen unvermeidbar oder nicht zuzumuten waren,
 5. — *nur bei eigen genutzten, von Angehörigen oder sonstigen Verfügungsberechtigten genutzten Wohnungen* — Einkommenserklärung auf besonderem Vordruck auf Anforderung der Bewilligungsbehörde,
 6. — *nur bei Miet- und Genossenschaftswohnungen* — Nachweis über die vorgeschriebene Mieterinformation,
 7. — *nur bei Beantragung einer Bürgschaft* — eine zusätzliche Ausfertigung des Antrages und eine grundsätzliche Zusage über das zu verbürgende Darlehn.
- Die Nachforderung weiterer Unterlagen durch die Bewilligungsbehörde bleibt vorbehalten.

Mod

MODERNISIERUNG

Bewilligungsbescheid

Bewilligungsbehörde

Kunden-Nr.

AZ Bew.-Behörde

Empfänger

in Wohnung(en) in Gebäude(n)

in Heimplätzen

ein Darlehen in Höhe von DM bewilligt. (Pos. Nr.

B Bedingungen, Auflagen und Hinweise

Vordruck Mod 2
Seite 1

A Für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale – Wfa – wird Ihnen hiermit aufgrund Ihres nebenstehend bezeichneten Antrages zur anteiligen Finanzierung von Modernisierungsmaßnahmen

Bewilligungsbescheid Nr.

Datum

Ihr Antrag vom

Eingang am

Betr.: Förderungsobjekt

spätester Termin für die Vorlage des Kostennachweises

zu diesem Bescheid gehört/gehören Gebäude-Wohnungs-Liste(n)

Dieser Bescheid wurde mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage erstellt. Er ist ohne Unterschrift gültig.

C 1. Aufstellung der Kosten (volle DM)

Geplante Arbeiten	Kosten lt. Voranschlag - DM -	anteilige Kosten für städtebauliche Ergänzungs- maßnahmen - DM -	anteilige Kosten der zu fördernden Wohnungen - DM -	Maßgebliche Kosten für die Ermittlung des Förderungsbetrages		
				allgemeine Instandsetzungs- kosten - DM -	davon durch Modernisierung verursachte Instand- setzungskosten - DM -	verbleibende Kosten der Modernisierung (bereinigt) - DM -
1	2	3	4	5	6	7
Maurer- und Betonarbeiten						
Putzarbeiten und Trockenbau						
Estricharbeiten						
Bodenbelagarbeiten						
Fliesenarbeiten						
Wärmedämmungsarbeiten (ohne Fenster)						
Fensterarbeiten						
Dachdecker- und Klempnerarbeiten						
Zimmererarbeiten						
Schreinerarbeiten						
Malerarbeiten						
Heizungsinstallation						
Sanitärinstallation						
Elektroinstallation						
Schlosserarbeiten						
Sonstiges:						
Außenanlagen						
Baunebenkosten						
Summen						

C2.

Ermittlung der förderungsfähigen Modernisierungskosten und des Modernisierungsdarlehens

Summe der verbiehbenden Kosten der Modernisierung (Abschnitt C, Spalte 7)	- DM -
zusätzlich Summe der durch die Modernisierung verursachten Instandsetzungskosten (Abschnitt C, Spalte 6)	+
zusätzlich förderungsfähige Instandsetzungskosten (nur soweit ihre Vornahme unvertretbar bzw. nicht zumutbar war) 30 % / 60 % der Summe von Abschnitt C Spalte 6 + 7	
höchstens jedoch Summe der tatsächlich anfallenden allgemeinen Instandsetzungskosten (Abschnitt C, Spalte 5) -	+
Gesamtbetrag	

förderungsfähig sind höchstens DM je m² Wohnfläche nach Modernisierung, jedoch nicht mehr als der vorstehend ermittelte Gesamtbetrag.

anzusetzen ist der geringere Betrag, sie sog. förderungsfähigen Kosten

Modernisierungsdarlehen = 50 % der förderungsfähigen Kosten

mindestens erreicht werden müssen förderungsfähige Kosten in Höhe von 250,- DM/m² Wohnfläche (nach Modernisierung)

- DM -

D

Finanzierungsplan

Die Gesamtkosten (Summe der Vorschläge Abschnitt C 1, Spalte 2) werden wie folgt finanziert:

1. Darlehn	- DM -
1.1	
1.2	
1.3	
1.4 Modernisierungsdarlehen der Wfa Verwaltungskostenbeitrag lfd. 0,5 % Tilgung 4 %, Auszahlung 99,6 %	
2. Zuschüsse	
2.1 Kostenzuschuß für städtebauliche Ergänzungsmaßnahmen	
2.2	
3. Eigenleistung	
3.1 Bargeld/Guthaben	
3.2 Selbsthilfearbeiten	
3.3 Sachleistungen	

Finanzierungsmittel insgesamt

Vordruck Mod 2
 Seite 1 Rückseite

Bedingungen, Auflagen und Hinweise des Bewilligungsbescheides

1. individueller Text zu lfd. Nr. 1 siehe Vorderseite!
 2. Der Bewilligung des Darlehns liegen die Angaben und Verpflichtungserklärungen Ihres eingangs genannten Antrages nebst Anlagen zugrunde. Im Bewilligungsbescheid sind Ihre Antragsdaten zu den Kosten der Modernisierungsmaßnahmen, zur Ermittlung des Modernisierungsdarlehns sowie zur Finanzierung der Maßnahme abgedruckt. Soweit diese Daten nicht mit Ihren Angaben aus dem Antrag übereinstimmen, wurden sie im Rahmen der Prüfung der Förderungsvoraussetzungen geändert. Die ausgewiesenen Daten sind Grundlage dieses Bescheides. Abweichungen aller Art bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Die beigelegten Gebäude-Wohnungs-Listen sind Bestandteil dieses Bescheides.
 3. Das bewilligte Darlehn wird gewährt nach Maßgabe der am Tage der Bewilligung geltenden Fassung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Modernisierung von Wohnraum (ModR 1990).
 4. Das Modernisierungsdarlehn darf nur zur Erfüllung des in diesem Bescheid bestimmten Zweckes verwendet werden.
 5. Alle mit der Modernisierungsmaßnahme zusammenhängenden Einnahmen (Darlehn, Zuschüsse, Leistungen Dritter) und Ihre Eigenleistung sind als Deckungsmittel für alle mit der Maßnahme zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.
 6. Ansprüche aus diesem Bewilligungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.
 7. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Antrag veranschlagten Gesamtkosten, erhöhen sich die Finanzierungsmittel oder treten neue Finanzierungsmittel hinzu, so ermäßigt sich das Darlehn. Unterschreiten nach der Bewilligung die im Antrag veranschlagten Gesamtkosten einen Betrag von 250,— DM je Quadratmeter Wohnfläche (bezogen auf die Flächenangaben nach Modernisierung, Teil B 1 des Antrages), so wird der Bewilligungsbescheid aufgehoben. Eine Erhöhung des Darlehns bei Erhöhung der Kosten ist nicht möglich.
 8. Die Aufträge für die vorgesehenen Maßnahmen sind unverzüglich zu vergeben.
 9. Sie sind verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
 - Sie nach Vorlage des Finanzierungsplanes weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragen oder von ihnen erhalten oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtkosten ergibt,
 - der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung des Darlehns maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - sich herausstellt, daß der vorgesehene Zweck nicht oder mit den bewilligten Darlehn nicht zu erreichen ist,
 - ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen Sie beantragt oder eröffnet wird.
 10. Bis zu dem auf Blatt 1 des Bewilligungsbescheides genannten Termins ist der Bewilligungsbehörde ein **Kostennachweis** auf dem beigelegten Muster mit Rechnungen, Ausgabebelegen und Zahlungsnachweisen vorzulegen. Eine Fristverlängerung ist nur aus wichtigem Grund und nur auf besonderen vorherigen Antrag möglich.
 11. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Sie sind stets **im Original** vorzulegen.
 12. Die Belege müssen 5 Jahre nach Vorlage des Kostennachweises aufbewahrt werden, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
 13. Der Bewilligungsbehörde, der Wohnungsbauförderungsanstalt, dem Rechnungsprüfungsamt und dem Landesrechnungshof sind zur Prüfung auf Verlangen Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen zu gewähren. Die örtliche Erhebung ist zuzulassen, Auskünfte sind zu erteilen und Unterlagen sind auf Anforderung **im Original** vorzulegen.
 14. Sofern Sie eine eigene Prüfungseinrichtung unterhalten, ist von dieser der Kostennachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
 15. Notwendige Instandsetzungen sind durchzuführen.
 16. Für **preisgebundene** Wohnungen darf für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Fertigstellung der Modernisierung auch über die evtl. Beendigung der Eigenschaft öffentlich gefördert hinaus nur eine Einzelmiete zuzüglich Zuschläge gem. § 26 NMV 1970 gefordert oder vereinbart werden, die
 - a) nach den preisrechtlichen Vorschriften des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG), der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) und der Neubausmietenverordnung 1970 (NMV 1970) ermittelt ist,
 - b) die einschließlich der Mieterhöhung wegen der Modernisierung
 - 7,20 DM/qm/WF in Gemeinden der Mietenstufe 1,
 - 7,50 DM/qm/WF in Gemeinden der Mietenstufe 2,
 - 8,00 DM/qm/WF in Gemeinden der Mietenstufe 3,
 - 8,50 DM/qm/WF in Gemeinden der Mietenstufe 4,
 - 9,00 DM/qm/WF in Gemeinden der Mietenstufe 5 nicht übersteigt.
 Für das Gebiet der Stadt Köln ist die Mietenstufe 5 maßgeblich.
 Die Zuordnung der Gemeinden zu den einzelnen Mietenstufen richtet sich nach der Anlage 1 zu § 1 Abs. 3 Wohngeldverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- Sie haben sich verpflichtet, in der Wirtschaftlichkeitsberechnung zur Ermittlung der Durchschnittsmiete oder des Mietzuschlages nach § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 NMV 1970 auf den Ansatz von Zinersatz gem. § 22 II. BV zu verzichten.

Vordruck Mod 2
Seite 2 Rückseite

Der höchstzulässige Mietbetrag nach Modernisierung ist in der Gebäude-Wohnungs-Liste für jede Wohnung in Spalte 7 ausgewiesen.

Eine Erhöhung der Einzelmiete ist während des vorgenannten Zeitraumes von 10 Jahren ausgeschlossen.

Nicht ausgeschlossen sind preisrechtlich zulässige Mieterhöhungen

- a) aufgrund von Erhöhungen der Kapitalkosten für solche Fremdmittel, die der Deckung der Gesamtkosten — ohne Kosten der Modernisierung — dienen (§ 23 Abs. 1 u. 4 II. BV),
- b) aufgrund weiterer Modernisierungen, soweit dadurch die oben genannten Mietbeträge nicht überschritten werden und die Zustimmung der Bewilligungsstelle nach § 6 NMV 1970 vorliegt,
- c) aufgrund von Erhöhungen der Verwaltungs- und Instandhaltungskosten (§§ 26, 28 II. BV).
- d) nach Ablauf von jeweils zwei Jahren, erstmalig zwei Jahre ab Fertigstellung der Modernisierung, wenn der Erhöhungsbetrag 0,30 DM je qm Wohnfläche monatlich nicht übersteigt.

Die Erhebung von Zuschlägen und Vergütungen neben der Einzelmiete nach den preisrechtlichen Vorschriften bleibt unberührt. Ausgeschlossen sind jedoch Zuschläge neben der Einzelmiete wegen weiterer Modernisierungen, soweit die Einzelmiete zuzüglich dieser Zuschläge die oben genannten Mietbeträge übersteigt.

17.* Für nicht preisgebundene Wohnungen darf während eines Zeitraumes von 10 Jahren seit Fertigstellung der Modernisierung nur eine Miete gefordert oder vereinbart werden, die einschließlich der Mieterhöhung wegen der Modernisierung die in lfd. Nr. 16 genannten Mietbeträge nicht übersteigt und sich zusammensetzt:

- a) aus der vor der Modernisierung zuletzt vereinbarten Miete und
- b) dem Erhöhungsbetrag nach § 2 Abs. 1 oder § 3 Abs. 1 MHG, höchstens jedoch die Miete nach Satz 1.

Eine Erhöhung der Miete ist während des o.g. Zeitraumes von 10 Jahren ausgeschlossen, insbesondere die Umlage wegen erhöhter Instandhaltungs- und Verwaltungskosten bei Bergmannswohnungen (§ 7 Abs. 1 MHG). Zulässig sind

- a) die Umlage erhöhter Kapitalkosten (§ 5 MHG), ausgenommen bei Finanzierungsmitteln, die der Deckung der Kosten der Modernisierung dienen,
- b) Mieterhöhungen aufgrund weiterer Modernisierungen (§ 3 MHG), soweit dadurch die oben genannten Mietbeträge nicht überschritten werden,
- c) die Umlage der Betriebskosten im Sinne von § 27 II. BV und die Erhöhung dieser Umlage (§ 4 MHG).
- d) Mieterhöhungen nach Ablauf von jeweils zwei Jahren, erstmalig zwei Jahre ab Fertigstellung der Modernisierung, wenn der Erhöhungsbetrag 0,30 DM je qm Wohnfläche monatlich nicht übersteigt.

Der höchstzulässige Mietbetrag nach Modernisierung ist in der Gebäude-Wohnungs-Liste für jede Wohnung in Spalte 7 ausgewiesen.

18.* Sie sind verpflichtet, nach Erteilung des Bewilligungsbescheides für die Dauer von 10 Jahren ab Fertigstellung der Modernisierung

- a) jedes Freiwerden einer geförderten Wohnung der Bewilligungsbehörde anzuzeigen,
- b) bei jeder Neuvermietung geförderte Wohnungen nur gegen Vorlage einer gültigen Wohnberechtigungsbcheinigung an den Personenkreis nach § 25 II. WoBauG zu vermieten und dies der Bewilligungsbehörde nachzuweisen,
- c) bei jeder Neuvermietung die Mieterinnen und Mieter über die nach diesem Bescheid zulässigen Mieterhöhungen, Mietobergrenzen und die Bindungsdauer (Ziffern 16 und 17) zu informieren. Der Nachweis ist in jedem Vermietungsfall gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen.
- d) **Mieterhöhungen** nach Ablauf von jeweils 2 Jahren ab Fertigstellung der Modernisierung, wenn der Erhöhungsbetrag 0,30 DM je qm Wohnfläche mtl. nicht übersteigt.

Die unter a) und b) genannten Verpflichtungen gelten nicht, solange eine Wohnung die Eigenschaft „öffentlich gefördert“ besitzt.

Die unter b) genannte Verpflichtung ist durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Wfa grundbuchlich an bereitester Stelle zu sichern.

19. Mietwohnungen im Erdgeschoß und ersten Obergeschoß, die nicht größer sind als 66 qm und die für Ein- und Zweipersonenhaushalte bestimmt sind, müssen altengerecht modernisiert werden. Altengerechte Wohnungen müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Wohnungen sind mit Türsprechanlagen auszustatten. Außerdem sind Leerrohre für den nachträglichen Einbau von optischen oder akustischen Notsignalanlagen vorzusehen.
- Haus- und Wohnungseingangstüren sollen eine lichte Breite von mind. 90 cm haben.
- Im Badezimmer muß die Tragfähigkeit von Decken und Wänden ausreichen, um im Bedarfsfall Halte- und Stützvorrichtungen anbringen zu können.
- Die Heizungsanlage ist auf eine Raumtemperatur von 22° auszulegen.

20. Wohnheime müssen nach der Modernisierung den Anforderungen der Heimmindestbauverordnung vom 3. Mai 1983 entsprechen.

21. Modernisierungsmaßnahmen sollen so geplant und durchgeführt werden, daß:

- die gestalterische Qualität der Gebäude erhalten oder wiederhergestellt wird,
- eine ressourcensparende Gebäudetechnik zum Einsatz kommt, die auch eine Senkung der Betriebskosten bewirkt,
- langlebige, einheimische oder regional verfügbare Materialien verwendet werden, deren Herstellung die Umwelt möglichst gering belastet und die wiederverwendet oder recycelt werden können.

Vordruck Mod 2 Seite 3 Rückseite
--

22. Wird der unter Ziffer 10 genannte Kostennachweis bis zu dem auf Blatt 1 des Bewilligungsbescheides genannten Termin — bei Fristverlängerung bis zu diesem Termin — nicht vorgelegt, wird der Bewilligungsbescheid unwirksam.
23. Sicherung, Auszahlung und Verwaltung des bewilligten Darlehns ist Aufgabe der Wohnungsbauförderungsan-

stalt. Zur Sicherung des Darlehns ist nach näherer Maßgabe des noch abzuschließenden Darlehensvertrages eine Hypothek in das Grundbuch des Baugrundstückes an bereitetester Stelle einzutragen. Vordrucke für Darlehnsvertrag und Hypothekenbestellungsurkunde sind mit entsprechender Erläuterung dem Bewilligungsbescheid beigelegt. In den Vertragsunterlagen sind die betroffenen Grundstücke bereits eingedruckt.

* zu den lfd. Nr. 17 und 18

Für Wohngebäude, die vor 1948 errichtet wurden, erhöht sich die Bemessungsgrenze der zuwendungsfähigen Ausgaben von 1.200 DM/qm auf 1.500 DM/qm, wenn sich der Bauherr verpflichtet, die Mietpreis- und Belegungsbindung für einen Zeitraum von 15 Jahren einzuhalten.

Empfänger

Bewilligungsbehörde

AZ Bew-Behörde

Kunden-Nr.

Hat sich Ihre Anschrift geändert? – ggf. bitte Anschriftenfeld berichtigen –

Betr.:

Bewilligungsbescheid Nr.

vom

Betr.: Förderungsobjekt

spätester Vorlagetermin
lt. Bewilligungsbescheid

verlängert auf Antrag bis zum

Datum

MODERNISIERUNG

Kostennachweis

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Eingangsstempel

Achtung! Vor dem Ausfüllen
bitte Kohlepapier einlegen.

A

Die mit dem nebenstehend bezeichneten Bewilligungsbescheid geförderten Modernisierungsmaßnahmen sind am abgeschlossen worden.

Die Maßnahmen sind in den im Bewilligungsbescheid bezeichneten Wohnungen/Heimplätzen und im dort bezeichneten Umfang **ohne** Abweichungen durchgeführt worden.

B

Die Maßnahmen sind **abweichend** von der im Bewilligungsbescheid vorgesehenen Form durchgeführt worden. Es haben sich folgende Änderungen ergeben:

– genaue Beschreibung –

Dies führt in den nachfolgend aufgeführten Wohnungen/Heimplätzen zu folgenden Änderungen:

Nr. des betroffenen Gebäudes und der Wohnung ggf. veränderte Wohnfläche Erläuterung

Achtung! Vor dem Ausfüllen bitte Kohlepapier einlegen.

C 1. Aufstellung der Kosten (volle DM)

	ausgeführte Arbeiten	Kosten lt. Voranschlag - DM -	Kosten lt. Abrechnung - DM -	anteilige Kosten für städtebauliche Ergänzungsmaßnahmen - DM -	anteilige Kosten der zu fördernden Wohnungen - DM -	Maßgebliche Kosten für die Ermittlung des Förderungsbetrages			verbleibende Kosten der Modernisierung (bereinigt) - DM -
						allgemeine Instandsetzungskosten - DM -	davon durch Modernisierung verursachte Instandsetzungskosten - DM -	7	
1		2	2a	3	4	5	6	7	
1	Maurer- und Betonarbeiten								
2	Putzarbeiten und Trockenbau								
3	Estricharbeiten								
4	Bodenbelagarbeiten								
5	Fliesenarbeiten								
6	Wärmedämmungsarbeiten (ohne Fenster)								
7	Fensterarbeiten								
8	Dachdecker- und Klempnerarbeiten								
9	Zimmererarbeiten								
10	Schreinerarbeiten								
11	Malarbeiten								
12	Heizungsinstallation								
13	Sanitärinstallation								
14	Elektroinstallation								
15	Schlosserarbeiten								
16	Sonstiges:								
17	Außenanlagen								
18	Baunebenkosten								
19	Summen								

Vordruck Mod 3
Seite 2

C2.

Ermittlung der förderungsfähigen Modernisierungskosten und des Modernisierungsdarlehens		It. Antrag - DM -	It. Abrechnung - DM -
Summe der verbleibenden Kosten der Modernisierung (Abschnitt C, Spalte 7)			
zuzüglich Summe der durch die Modernisierung verursachten Instandsetzungskosten (Abschnitt C, Spalte 6)	+		
zuzüglich förderungsfähige Instandsetzungskosten (nur soweit ihre Vornahme unvertretbar bzw. nicht zumutbar war) 30 % / 60 % der Summe von Abschnitt C Spalte 6 + 7 = _____ DM	+		
höchstens jedoch Summe der tatsächlich anfallenden allgemeinen Instandsetzungskosten (Abschnitt C, Spalte 5) -			
Gesamtbetrag			
förderungsfähig sind höchstens 1.200,- DM je m ² Wohnfläche nach Modernisierung, jedoch nicht mehr als der vorstehend ermittelte Gesamtbetrag.			
anzusetzen ist der geringere Betrag, sie sog. förderungsfähigen Kosten		- DM -	- DM -
Modernisierungsdarlehen = 50 % der förderungsfähigen Kosten			
mindestens erreicht werden müssen förderungsfähige Kosten in Höhe von 250,- DM/m ² Wohnfläche (nach Modernisierung)			
Erreichen die förderungsfähigen Kosten diesen Betrag nicht, wird der Bewilligungsbescheid aufgehoben.			

- Es wird bestätigt, daß
- Bedingungen und Auflagen des Bewilligungsbescheides beachtet wurden,
 - die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind, die Kosten notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam Verfahren worden ist,
 - die Einnahmen und Ausgaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
 - die in diesem Kostennachweis gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

D **Achtung! Vor dem Ausfüllen bitte Kohlepapier einlegen.**

Finanzierungsplan		It. Antrag - DM -	It. Abrechnung - DM -
Die Gesamtkosten (Summe der Voranschläge Abschnitt C 1, Spalte 2 / 2a) werden wie folgt finanziert:			
1. Darlehn			
1.1 Zi. % Tl. % Ausz. %			
1.2 Zi. % Tl. % Ausz. %			
1.3 Zi. % Tl. % Ausz. %			
1.4 Modernisierungsdarlehen der Wfa Verwaltungskostenbeitrag lfd. 0,5 % Tilgung 4 %, Auszahlung 99,6 %			
2. Zuschüsse			
2.1 Kostenzuschuß für städtebauliche Ergänzungsmaßnahmen			
2.2			
3. Eigenleistung			
3.1 Bargeld/Guthaben			
3.2 Selbsthilfefarbeiten			
3.3 Sachleistungen			
Finanzierungsmittel insgesamt			

Vordruck Mod 3
Seite 3

- Ich bin zum Vorsteuerabzug
- berechtigt und habe dies bei den Ausgaben berücksichtigt. (Preise ohne Umsatzsteuer)
 - nicht berechtigt.
- Diesem Kostennachweis sind die Rechnungen, Ausgabebelege und Zahlungsnachweise im Original beigelegt.

Unterschriften

C 1. Aufstellung der Kosten (volle DM)

		anerkannte Kosten nach Prüfung und ggf. Änderung des Kostennachweises						
		Kosten lt. Voranschlag im Bewilligungs- bescheid - DM - 2	Kosten ll. Abrechnung - DM - 2a	anteilige Kosten für städtebauliche Ergänzungs- maßnahmen - DM - 3	anteilige Kosten der zu fördernden Wohnungen - DM - 4	davon allgemeine Instandsetzungs- kosten - DM - 5	durch Modernisierung verursachte Instand- setzungskosten - DM - 6	verbleibende Kosten der Modernisierung (bereinigt) - DM - 7
ausgeführte Arbeiten		1						
1	Maurer- und Betonarbeiten							
2	Putzarbeiten und Trockenbau							
3	Estricharbeiten							
4	Bodenbelagarbeiten							
5	Fliesenarbeiten							
6	Wärmedämmungsarbeiten (ohne Fenster)							
7	Fensterarbeiten							
8	Dachdecker- und Klempnerarbeiten							
9	Zimmererarbeiten							
10	Schreinerarbeiten							
11	Malerarbeiten							
12	Heizungsinstallation							
13	Sanitärinstallation							
14	Elektroinstallation							
15	Schlosserarbeiten							
16	Sonstiges:							
17	Außenanlagen							
18	Baunebenkosten							
19	Summen							

Vordruck Mod 4
Seite 2

C2.

Ermittlung der förderungsfähigen Modernisierungskosten und des Modernisierungsdarlehns		lt. Bewilligungsbescheid - DM -	lt. Kostennachweis - DM -
Summe der verbleibenden Kosten der Modernisierung (Abschnitt C, Spalte 7)			
zuzüglich Summe der durch die Modernisierung verursachten Instandsetzungskosten (Abschnitt C, Spalte 6)	+		
zuzüglich förderungsfähige Instandsetzungskosten (nur soweit ihre Vornahme unvertretbar bzw. nicht zumutbar war) 30 % / 60 % der Summe von Abschnitt C Spalte 6 + 7 = _____ DM	+		
höchstens jedoch Summe der tatsächlich anfallenden allgemeinen Instandsetzungskosten (Abschnitt C, Spalte 5) -			
Gesamtbetrag			
förderungsfähig sind höchstens je m ² Wohnfläche vor Modernisierung, jedoch nicht mehr als der vorstehend ermittelte Gesamtbetrag.			
anzusetzen ist der geringere Betrag, die sog. förderungsfähigen Kosten			
Modernisierungsdarlehn = 50 % der förderungsfähigen Kosten			
mindestens erreicht werden müssen förderungsfähige Kosten in Höhe von 250,- DM/m ² Wohnfläche (vor Modernisierung)			
Erreichen die förderungsfähigen Kosten diesen Betrag nicht, wird der Bewilligungsbescheid aufgehoben.			

D

Finanzierungsplan		lt. Bewilligungsbescheid - DM -	lt. Kostennachweis - DM -
Die Gesamtkosten (Summe Abschnitt C 1, Spalte 2 / 2a) werden wie folgt finanziert:			
1. Darlehn			
1.1	Zi. _____ % Tl. _____ % Ausz. _____ %		
1.2	Zi. _____ % Tl. _____ % Ausz. _____ %		
1.3	Zi. _____ % Tl. _____ % Ausz. _____ %		
1.4 Modernisierungsdarlehn der WFA			
Verwaltungskostenbeitrag 0,5 % Tilgung 4 %, Auszahlung 99,6 %			
2. Zuschüsse			
2.1 Kostenzuschuß für städtebauliche Ergänzungsmaßnahmen			
2.2			
3. Eigenleistung			
3.1 Bargeld/Guthaben			
3.2 Selbsthilffarbeiten			
3.3 Sachleistungen			
Finanzierungsmittel insgesamt			

Vordruck Mod 4
Seite 3

Vordruck Mod 4
Seite 1 Rückseite
Seite 2 u. 3 ohne
Rückseitendruck

B

Die vorgelegten Rechnungen, Ausgabebelege und Zahlungsnachweise erhalten Sie mit gesonderter Post zurück.

Bitte beachten Sie, daß Sie nach den Auflagen des Bewilligungsbescheides verpflichtet sind, sämtliche Belege noch 5 Jahre nach Vorlage des Kostennachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist vorgeschrieben ist.

Die mit der Auszahlung und Verwaltung des Darlehns beauftragte Stelle wurde über die abschließende Prüfung des Kostennachweises informiert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 32 v. 28. 6. 1994

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
202	10. 5. 1994	Sechzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	258
203015	31. 5. 1994	Verordnung über die Anwendung der Verordnungen über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des mittleren technischen, des gehobenen technischen und des höheren Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung für den Bereich der Arbeitsschutzverwaltung	259
216	28. 5. 1994	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung Großer kreisangehöriger Städte und Mittlerer kreisangehöriger Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe	258
2170	7. 6. 1994	Verordnung über die Regelsätze der Sozialhilfe	258
2170	15. 6. 1994	Vierte Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes	259
223	29. 5. 1994	Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NW	260
	10. 5. 1994	Nachtrag zu der Genehmigungsurkunde des ehem. Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. November 1960 betr. den Bau und Betrieb einer Zahnradbahn von Königswinter auf den Drachenfels (Drachenfelsbahn)	258

- MBl. NW. 1994 S. 760.

Einzelpreis dieser Nummer 7,95 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569